

355

WIENER RATHHAUSKORRESPONDENZ.

-----  
Samstag 13. Oktober 1917. Abendausgabe Nr. 355.

Rayonierung des Kohlenbezuges. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass sich trotz der umfassenden Bekanntmachung der Magistratskundmachung betreffend Kohlenkarte, Bezugsscheine und Abgabestellen und trotz der wiederholten Erläuterungen in den Tagesblättern noch immer eine Anzahl von Wohnungsinhabern nicht um die Kohlenkarte beworben haben oder zwar im Besitze einer Kohlenkarte sind, sich aber noch immer nicht zu einer städtischen Kohlenabgabestelle rayonieren ließen. Es wird daher nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Wohnungsinhaber ehestens die vorgeschriebene Erklärung bei seiner zuständigen Brot- und Mehlkommission abzugeben hat und sich bei einem Händler rayonieren lassen müssen, da mit 16. d. M. diese Anmeldungen abgeschlossen werden. Die städtischen Kohlenabgabestellen haben mit 16. d. M. die Kundenliste abzuschließen und der Behörde die Kontrollabschnitte aller jener Kunden einzusenden, welche bei ihnen rayoniert sind. Die Belieferung der städtischen Kohlenabgabestellen erfolgt nur auf Grund der abgegebenen Kontrollabschnitte, d. h. jeder Abgabestelle wird nur soviel Kohle zugewiesen, als sie nachweislich Kunden hat. Da bereits mit 4. November die Kohlenkarte in Kraft tritt, kann die Anmeldung zur Rayonierung nicht weiter hinausgeschoben werden, um rechtzeitig mit der Aufteilung der Kohle auf die einzelnen Abgabestellen fertig zu werden. Auf Nachzügler kann keine Rücksicht genommen werden und müssen sich diese die Folgen selbst zuschreiben, wenn sie am 4. November keine Kohle bekommen und bis auf weiteres auf Wärmestuben und Volksküchen angewiesen sind. Ähnliche Wahrnehmungen wurden gemacht hinsichtlich der Ausfüllung der Fragebögen betreffend Gewerbe, Betriebe und Anstalten. In Wien bestehen rund 120.000 Gewerbebetriebe, Unternehmungen und Anstalten, eingereicht wurde bisher kaum 1/6 der Fragebögen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Zuweisung der Kohle auf Grund der Bezugsscheine individuell erfolgt und die Säumigen selbst schuldtragend sind, wenn ihnen infolge der verspäteten Ausfüllung und Ueberreichung des Fragebogens der Bezugsschein erst nach dem 4. November ausgefolgt werden kann.

-----